



Tarifordnungen

Gültig ab 1. September 2023



Schweizerischer Musikerverband **SMV**
Union Suisse des Artistes Musiciens **USDAM**
Unione Svizzera degli Artisti Musicisti **USDAM**
Swiss Musicians' Union **SMV-USDAM**



Sämtliche Personenbezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

Inhalt

Tarifordnung A, Live Performance Orchester	<i>Seite 3</i>
Tarifordnung AK, Live Performance bis 12 Musikerinnen	<i>Seite 7</i>
Tarifordnung B, Tonaufnahme Orchester	<i>Seite 9</i>
Tarifordnung BK, Tonaufnahme bis 12 Musiker	<i>Seite 11</i>
Tarifordnung C, Tonbildaufnahme Orchester	<i>Seite 12</i>
Tarifordnung CK, Tonbildaufnahme bis 12 Musikerinnen	<i>Seite 14</i>
Tarifordnung D, Aufnahme für Bühnenaufführungen	<i>Seite 15</i>
(mit Vertragsmuster	<i>Seite 17)</i>

Für die Abgeltung von Leistungen, die von Musikern erbracht werden, gelten die folgenden für das gesamte Gebiet der Schweiz verbindlichen Bestimmungen:

Die Tarifordnungen A, B und C gelten für Musikerleistungen im Orchester bei fallweiser Verpflichtung, die sich auf nicht mehr als sechs zusammenhängende Tage erstrecken.

Die Regelungen betreffend Arbeits- und Archivaufnahmen in Tarifordnung B und C, betreffend Aufnahmen für Bühnenaufführungen in Tarifordnung D sowie betreffend Live performance und Aufnahmen bis 12 Musikerinnen in den Tarifordnungen AK, BK und CK gelten nicht nur bei fallweiser Verpflichtung, sondern für alle Musikerinnen, sofern sie nicht einem GAV mit anderslautender Regelung unterstehen.

Alle Tarifordnungen gelten für **jeden Musikstil**, nicht nur für klassische Musik.



Tarifordnung A, Live Performance Orchester

(Grossformationen ab 13 Musiker)

Gültig ab 1. September 2023

I. Tarif

1. Leistungshonorare

Die Leistungshonorare stellen Minimalansätze dar und beziehen sich auf normale Orchesterdienstleistungen. Für kammermusikalische Leistungen kommt Tarifordnung AK zur Anwendung. Bei speziellen Anforderungen (solistische Leistungen, Leistungen als Konzertmeisterin oder mit aussergewöhnlichen Spezialinstrumenten sowie Leistungen auf der Theaterbühne, kostümiert oder nicht kostümiert) ist zwischen Veranstalter und Musikerin eine besondere Vereinbarung vor Antritt des Engagements zu treffen.

- a) Konzert, Oper und Operette bis zu maximal 3 Stunden Dauer:
 - aa) Probe **Fr. 185.-**
 - bb) Aufführung **Fr. 215.-**

- b) Musical, Variété und Revue bis zu maximal 3 Stunden Dauer:
 - aa) Probe **Fr. 185.-**
 - bb) Aufführung **Fr. 231.-**

- c) Überzeit:
Proben mit Ausnahme von Haupt- und Generalproben zu Bühnenswerken und Oratorien dürfen grundsätzlich nicht länger als 3 Stunden dauern. Überzeit bei Aufführungen sowie bei Proben gemäss vorstehender Ausnahmebestimmung: **Fr. 23.-**
pro angebrochene Viertelstunde.

- d) Stimmführer der Streichergruppen, erste Bläserinnen, Solopauken und Harfen sowie Nebeninstrumente (z. B. Piccolo, Englischhorn,



Bassklarinette/Es-Klarinette, Kontrafagott, Kornett, usw.) haben Anspruch auf eine Zulage von **Fr. 32.-** pro Dienst, sofern sie nicht unter die Bestimmungen von Abschnitt II Ziff. 1 fallen.

- e) Arbeitsleistung nach Mitternacht:
Leistungen, die nach Mitternacht erbracht werden müssen, sind mit dem normalen Leistungshonorar und einem Zuschlag von **Fr. 23.-** für jede angebrochene Viertelstunde, um die Mitternacht überschritten wird, abzugelten.
Dauert der Dienst, der über Mitternacht hinausgeht, längstens 2 Stunden, entfällt der Zuschlag.
- f) Eine unmittelbar vor der Aufführung stattfindende Probe wird mit **Fr. 78.-** berechnet, sofern die Dauer von Probe und Aufführung zusammen einschliesslich einer halbstündigen frei verfügbaren Ruhepause zwischen Probe und Aufführung 3 Stunden nicht übersteigt.
Andernfalls gilt die Probe als selbständige Leistung im Sinne von lit. a) oder b) aa) hiervor.

2. Reisezeit-Entschädigung

Bei Diensten, die ausserhalb des Wohnorts des Musikers erbracht werden, ist die mit dem Ortswechsel verbundene Reisezeit zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung für jede einzelne Reise (= Hin- und Rückreise) entspricht dem regulären Preis einer Bahnfahrt retour 2. Klasse.

3. Spesenentschädigung

Nebst dem Leistungshonorar gemäss Ziff. 1 und der Reisezeitentschädigung gemäss Ziff. 2 besteht Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) Reise:
Bahnfahrt 2. Klasse bei Distanzen bis 200 Bahnkilometer oder 1. Klasse bei Distanzen über 200 Bahnkilometer.
Wenn zum rechtzeitigen Antritt eines Dienstes die Hinreise vor 07.00 Uhr, aber nach 06.00 Uhr angetreten werden muss, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung (frühe Abfahrt) von **Fr. 44.-**.
Früherer Reiseantritt gilt als Abreise am Vortag.
Eine Vergütung in gleicher Höhe wird fällig, wenn bei der Rückreise



die Ankunft so spät erfolgt, dass ab Bahnhof beziehungsweise Ankunftsort des Cars kein öffentliches Verkehrsmittel mehr benützt werden kann.

Bei Rückkehr um 01.00 Uhr oder später wird eine Übernachtung fällig.

Massgebend sind grundsätzlich die Abfahrts- bzw. Rückkunftszeiten am Hauptbahnhof des Ortes, an dem die für die betreffende Musikerin zuständige Sektion ihren Sitz hat.

Bei Engagements, die zwischen dem Veranstalter und der einzelnen Musikerin direkt abgeschlossen werden, gelten die entsprechenden Zeiten am Bahnhof des Wohnortes der Musikerin.

b) Verpflegung:

Feste Entschädigung von **Fr. 62.-** bei jeder Auswärtsverpflichtung; sofern sich die Abwesenheit über zwei Hauptmahlzeiten erstreckt oder zwei Dienste erbracht werden müssen, beträgt die Verpflegungsentschädigung **Fr. 99.-**.

c) Übernachten:

Eine Übernachtung wird fällig, wenn eine Bahnrückreise mit Ankunftszeit vor 1 Uhr nicht möglich ist. Der Veranstalter stellt der Musikerin am Ort ein Hotelzimmer von mindestens 3-Stern-Qualität zur Verfügung. Bevorzugt die Musikerin eine andere Übernachtungsmöglichkeit, übernimmt der Veranstalter gegen Vorlage der Ausgabenbelege die Kosten bis zum Höchstbetrag des von ihm angebotenen Hotelzimmers.

Muss zum rechtzeitigen Antritt eines Engagements die Reise am Vortag angetreten werden, fällt zusätzlich eine Verpflegungsentschädigung von **Fr. 62.-** an.

Ist bei Engagements, die sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken, eine jeweilige Heimreise möglich, muss entweder eine weitere Hin- und Rückreise oder die Übernachtung ausgerichtet werden.

4. Reisezeitentschädigung und Spesen im Ortsrayon

Im Umkreis von 35 Bahnkilometern dürfen die SMV-Sektionen Reisezeitentschädigung und Spesen selbständig festlegen oder hierüber schriftliche Vereinbarungen mit Veranstalterinnen abschliessen.



II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungshonorare stellen Minimalansätze dar und beziehen sich auf normale Orchesterleistungen. Für kammermusikalische Leistungen kommt Tarifordnung AK zur Anwendung. Bei speziellen Anforderungen (solistische Leistungen, Leistungen als Konzertmeister oder mit aussergewöhnlichen Spezialinstrumenten sowie Leistungen auf der Theaterbühne, kostümiert oder nicht kostümiert) ist zwischen Veranstalterin und Musiker eine besondere Vereinbarung vor Antritt des Engagements zu treffen.
2. Der gesetzliche Ferienanspruch gemäss Art. 329ff OR wird durch eine Geldleistung abgegolten, indem auf das Total von Leistungshonorar (I. Ziffer 1) und Reisezeitentschädigung (I. Ziffer 2) ein Zuschlag von derzeit 8,33% erhoben wird.
Die Veranstalterin entrichtet auf Leistungshonorar einschliesslich Reisezeitentschädigung (I. Ziffer 2) und Ferienentschädigung die Arbeitgeberprämien für AHV/IV/EO, ALV, FAK, Berufliche Vorsorge sowie für allfällige weitere obligatorische Sozialleistungen.
3. Der Veranstalter oder die vermittelnde Sektion des SMV versichert die Musikerin gegen die Folgen von Berufsunfällen gemäss UVG; die Prämie wird vom Veranstalter getragen.
4. Den Musikerinnen ist spätestens nach 1 3/4 Stunden Spielzeit eine Pause von mindestens 20 Minuten zu gewähren. Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen bei den bestehenden Berufsorchestern.
5. Der Transport schwerer bzw. sperriger Instrumente geht stets zu Lasten des Veranstalters.
6. Ohne vorherige entsprechende Vereinbarung zwischen der Veranstalterin und dem Musiker (oder dem Kollektiv) bzw. der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG, Kasernenstrasse 15, 8004 Zürich, dürfen die im Rahmen einer Verpflichtung gemäss den Bestimmungen dieser Tarifordnung von der Musikerin zu erbringenden Leistungen weder aufgenommen noch übertragen werden.
7. Die Anpassung der Ansätze der Tarifordnung A richtet sich nach der Regelung für die Anpassung im Tarifvertrag zwischen SMV und orchester.ch, Punkt 8.4.



Tarifordnung AK, Live Performance bis 12 Musikerinnen

(Kleinformationen, Ensembles, Bands)

Gültig ab 1. September 2023

1. Leistungshonorare AK (pro Musiker):

- a) Aufführung bis zu maximal 3 Stunden Dauer (inklusive Probenarbeit) **Fr. 741.-**
Wiederholung des gleichen Programms bei der gleichen Arbeitgeberin/Veranstalterin **Fr. 529.-**
- b) Überzeit: **Fr. 23.-**
pro angebrochene Viertelstunde.
- c) Arbeitsleistung nach Mitternacht:
Leistungen, die nach Mitternacht erbracht werden müssen, sind mit dem normalen Leistungshonorar und einem Zuschlag von **Fr. 23.-** für jede angebrochene Viertelstunde, um die Mitternacht überschritten wird, abzugelten.
Dauert der Dienst, der über Mitternacht hinausgeht, längstens 2 Stunden, entfällt der Zuschlag.
- d) Kurzeinsatz bis max. 45 Minuten Spieldauer (inklusive Probenarbeit) **Fr. 529.-**
Bei Überschreiten der maximalen Spieldauer kommt das Leistungshonorar 1. a) zur Anwendung, nicht die Überzeitregelung gemäss 1. b).

2. Zusätzliche Bestimmungen

Die Leistungshonorare stellen Minimalansätze dar.
Zusätzlich zu den Leistungshonoraren kommen alle Tarife gemäss Tarifordnung A I 2, 3, 4 und II 2 - 7 zur Anwendung.

Im Falle eines Engagements als Selbständigerwerbender kommen die Bestimmungen gemäss Tarifordnung A II 2-3 nicht zur Anwendung. Als Kompensation für Sozialversicherungs-, Vorsorge- und



Versicherungsbeiträge wird ein Zuschlag von 20% auf das Total von Leistungshonorar (Ziffer 1) und Reisezeitentschädigung (Tarifordnung A I. Ziffer 2) erhoben.

Unterliegt die Musikerin der MwSt., kommt der aktuell gültige Steuersatz zur Anwendung.



Tarifordnung B, Tonaufnahme Orchester

(Grossformationen ab 13 Musiker)

Gültig ab 1. September 2023

I. Aufnahmesitzungen

für alle Sitzungen mit **Tonaufnahme**, ausser Arbeits- und Archivaufnahmen und Bühnenmusik (Live, Studio, Proben, Aufführungen, Korrektursitzung etc.):

1. a) Sitzung bis zu 3 Stunden **Fr. 237.-**
für jede weitere angebrochene Viertelstunde **Fr. 32.-**

Für die Abgeltung der Erstverwertungsrechte zusätzlich pro
verwerteter Minute **Fr. 3.20**
Zweitverwertungen sind nicht Gegenstand dieser Tarifordnung.

- b) Proben ohne Aufnahmen sind nach Tarifordnung A abzugelten.

2. Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich zum Aufnahmetarif kommen alle Tarife gemäss
Tarifordnung A I, 1d) - f), 2, 3, 4 und II zur Anwendung.

II. Arbeits- und Archivaufnahmen

Arbeitsaufnahmen für interne Verwendung bei Proben, insb. Ballettproben und Aufnahmen für reine Archivierungszwecke.

(Arbeits- und Archivaufnahmen dürfen weder öffentlich abgespielt noch sonstwie zugänglich gemacht werden. Die Arbeitsaufnahmen dienen der Vorbereitung einer Aufführung, die Archivaufnahmen ausschliesslich Studienzwecken.)

1. a) Mittschnitte: Verwaltungspauschale an die SIG **Fr. 918.-**
- b) Speziell angesetzte Dienste für Arbeits- und Archivaufnahmen:
Dienst bis zu 3 Stunden **Fr. 226.-**



- c) Bei speziell angesetzten Diensten für Arbeits- und Archivaufnahmen kommen alle Tarife gemäss Tarifordnung A I, 1c) – f), 2, 3, 4 und II zur Anwendung.

2. **Verwendungsdauer von Arbeitsaufnahmen**

Die Verwendung von Arbeitsaufnahmen beschränkt sich auf eine Saison. Eine spätere Wiederverwendung dieser Aufnahmen bedarf eines neuen Vertrages zwischen dem in Frage stehenden Theater und der Musikerin oder dem Kollektiv.



Tarifordnung BK, Tonaufnahme bis 12 Musiker

(Kleininformationen, Ensembles, Bands)

Gültig ab 1. September 2023

1. Aufnahmesitzungen

für alle Sitzungen mit **T**onaufnahme (Live, Studio, Proben, Aufführungen, Korrektursitzung etc.):

1. Sitzung bis zu 3 Stunden (inklusive Probenarbeit)	Fr. 817.-
Jede weitere Sitzung bis zu 3 Stunden	Fr. 583.-
für jede weitere angebrochene Viertelstunde	Fr. 32.-

Für die Abgeltung der Erstverwertungsrechte ist zwischen Veranstalter und Musikerin eine besondere Vereinbarung vor Antritt des Engagements zu treffen.

Zweitverwertungen sind nicht Gegenstand dieser Tarifordnung.

2. Zusätzliche Bestimmungen

Die Aufnahmehonorare stellen Minimalansätze dar.

Zusätzlich zum Aufnahmetarif kommen alle Tarife gemäss Tarifordnung A I 2, 3, 4 und II 2-7 sowie AK 1c) zur Anwendung.

Im Falle eines Engagements als Selbständigerwerbender kommen die Bestimmungen gemäss Tarifordnung A II 2-3 nicht zur Anwendung. Als Kompensation für Sozialversicherungs-, Vorsorge- und Versicherungsbeiträge wird ein Zuschlag von 20% auf das Total von Aufnahmehonorar (Ziffer 1), Reisezeitentschädigung (Tarifordnung A I Ziffer 2) und allenfalls Zuschläge für Arbeitsleistung nach Mitternacht (Tarifordnung AK 1c) erhoben.

Unterliegt die Musikerin der MwSt., kommt der aktuell gültige Steuersatz zur Anwendung.



Tarifordnung C, Tonbildaufnahme Orchester

(Grossformationen ab 13 Musiker)

Gültig ab 1. September 2023

I. Aufnahmesitzungen

für alle Sitzungen mit **Tonbildaufnahme**, ausser Arbeits- und Archivaufnahmen (Live, Studio, Proben, Aufführungen, Korrektursitzung etc.):

1. a) Sitzung bis zu 3 Stunden **Fr. 275.-**
für jede weitere angebrochene Viertelstunde **Fr. 39.-**

Für die Abgeltung der Erstverwertungsrechte zusätzlich pro
verwerteter Minute **Fr. 5.30**
Zweitverwertungen sind nicht Gegenstand dieser Tarifordnung.

- b) Proben ohne Aufnahmen sind nach Tarifordnung A abzugelten.

2. Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich zum Aufnahmetarif kommen alle Tarife gemäss
Tarifordnung A I, 1d) - f), 2, 3, 4 und II zur Anwendung.

II. Arbeits- und Archivaufnahmen

Arbeitsaufnahmen für interne Verwendung bei Proben, insb. Ballettproben
und Aufnahmen für reine Archivierungszwecke.

(Arbeits- und Archivaufnahmen dürfen weder öffentlich abgespielt noch
sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Arbeitsaufnahmen dienen der
Vorbereitung einer Aufführung, die Archivaufnahmen ausschliesslich
Studienzwecken.)

1. a) Mittschnitte: Verwaltungspauschale an die SIG **Fr. 918.-**



- b) Speziell angesetzte Dienste für Arbeits- und Archivaufnahmen:
Dienst bis zu 3 Stunden **Fr. 226.-**
- c) Bei speziell angesetzten Diensten für Arbeits- und Archivaufnahmen kommen alle Tarife gemäss Tarifordnung A I, 1c) – f), 2, 3, 4 und II zur Anwendung.

2. **Verwendungsdauer von Arbeitsaufnahmen**

Die Verwendung von Arbeitsaufnahmen beschränkt sich auf eine Saison. Eine spätere Wiederverwendung dieser Aufnahmen bedarf eines neuen Vertrages zwischen dem in Frage stehenden Theater und der Musikerin oder dem Kollektiv.



Tarifordnung CK, Tonbildaufnahme bis 12 Musiker

(Kleininformationen, Ensembles, Bands)

Gültig ab 1. September 2023

1. Aufnahmesitzungen

für alle Sitzungen mit **Tonbildaufnahme** (Live, Studio, Proben, Aufführungen, Korrektursitzung etc.):

1. Sitzung bis zu 3 Stunden (inklusive Probenarbeit)	Fr. 948.-
Jede weitere Sitzung bis zu 3 Stunden	Fr. 677.-
für jede weitere angebrochene Viertelstunde	Fr. 39.-

Für die Abgeltung der Erstverwertungsrechte ist zwischen Veranstalterin und Musiker eine besondere Vereinbarung vor Antritt des Engagements zu treffen.

Zweitverwertungen sind nicht Gegenstand dieser Tarifordnung.

2. Zusätzliche Bestimmungen

Die Aufnahmehonorare stellen Minimalansätze dar.

Zusätzlich zum Aufnahmetarif kommen alle Tarife gemäss Tarifordnung A I, 1d) - f), 2, 3, 4 und II sowie AK 1c) zur Anwendung.

Im Falle eines Engagements als Selbständigerwerbende kommen die Bestimmungen gemäss Tarifordnung A II 2-3 nicht zur Anwendung. Als Kompensation für Sozialversicherungs-, Vorsorge- und Versicherungsbeiträge wird ein Zuschlag von 20% auf das Total von Aufnahmehonorar (Ziffer 1) und Reisezeitentschädigung (Tarifordnung A I, Ziffer 2) erhoben.

Unterliegt der Musiker der MwSt., kommt der aktuell gültige Steuersatz zur Anwendung.



Tarifordnung D, Aufnahme für Bühnenaufführungen

Gemeinsam herausgegeben vom Schweizerischen Musikerverband SMV, SzeneSchweiz und vom Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD, mit Zustimmung der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG

Gültig ab 1. September 2023

1. Honorar für Proben und Aufnahmen

- 1.1. Dienst bis zu 2 Stunden **Fr. 195.-**
- 1.2. Zusätzlich zum Tarif für Aufnahmen für Bühnenaufführungen und deren Verwendung kommen alle Tarife gemäss Tarifordnung A I, 1c) - f), 2, 3, 4 und II zur Anwendung. Für solistische und kammermusikalische Leistungen bleiben besondere Vereinbarungen von Fall zu Fall vorbehalten.

2. Abspielentschädigung

pro öffentlicher Abspielung der Aufnahme **Fr. 49.-**

Maximal aber sind pro Saison zehn Abspielentschädigungen zu leisten. Die Zahlung hat direkt von der Arbeitgeberin an den Musiker zu gehen.

3. Verwendung der Aufnahmen

Die Aufnahmen dürfen nur für die im Vertrag (siehe Mustervertrag) bezeichneten Aufführungen desjenigen Theaters verwendet werden, welches gemäss Vertrag Aufnahmen erstellt hat. Der Einsatz kann im Theater selber oder bei Aufführungen an anderen Orten innerhalb der Schweiz erfolgen. Jede Ausleihe der Aufnahme, Überspielung derselben auf andere Tonträger, Herstellung von Handelstonträgern, Verwendung zu Radio- oder Fernsehsendungen sowie jede andere Art des Einsatzes ist ausdrücklich verboten. Die Verwendung der Aufnahme im Ausland bedarf der vorherigen fallweisen Absprache.



4. Löschung

Das Theater ist verpflichtet, Aufnahmen nach Absetzen des im Vertrag (siehe Mustervertrag) bezeichneten Werkes zu löschen. Eine Wiederverwendung dieser Aufnahmen bedarf eines neuen Vertrages zwischen dem in Frage stehenden Theater und der Musikerin.

- 5.** Für Musiker besteht keine Pflicht bei Leistungen gemäss Tarifordnung D mitzuwirken.



Vertrag betreffend Arbeitsaufnahmen und Aufnahme für Bühnenaufführungen

1. Vertragsparteien

1.1 Theater: _____

1.2. Interpret/in: _____

2. Aufgenommenes Werk:

3. Verwendungsart:

3.1 Begleitmusik für folgendes Bühnenwerk:

3.2 Arbeitsaufnahme für folgendes Bühnenwerk:

4. Verwendungszeitraum: _____

5. Honorar, Abspielentschädigung, Verwendung, Löschung und dergleichen

Hierfür massgebend sind die Tarifordnungen B, C,
und D des SMV.

Ort/Datum: _____ Theater: _____

Ort/Datum: _____ Interpret/in: _____